



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 76

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/69/496)]

69/115. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen

¹Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17).



internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren²;

3. *stellt anerkennend fest*, dass das Sekretariat der Kommission Schritte unternommen hat, um die Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß den Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („Erfassungsstelle für Transparenzinformationen“) als vorübergehend aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierendes Pilotprojekt einzurichten und zu führen³, im Einklang mit Artikel 8 der Transparenzregeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Finanzierungs- und Haushaltslage der Erfassungsstelle für Transparenzinformationen unterrichtet zu halten;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts, der Sicherungsrechte und des internationalen Handelsrechts mit dem Ziel der Verringerung der rechtlichen Hindernisse für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe im Laufe ihres Bestehens erzielt hat, macht sich den Beschluss der Kommission zu eigen, Informationen über Cloud-Computing, Identitätsmanagement, die Nutzung mobiler Geräte im elektronischen Geschäftsverkehr sowie einzige Anlaufstellen zusammenzustellen, unter anderem durch die Organisation, Mitorganisation oder Mitgestaltung von Kolloquien, Arbeitsseminaren und sonstigen Tagungen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen⁴, macht sich außerdem den Beschluss der Kommission zu eigen, 2015 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ein Kolloquium und weitere Veranstaltungen zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf abzuhalten⁵, und würdigt die Bemühungen der Kommission um die Verbesserung des Umgangs mit ihren Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung und Erhöhung des derzeitigen Umfangs ihrer Tätigkeit, namentlich durch die Vermeidung von Arbeitsüberschneidungen und die Nutzung informeller Arbeitsmethoden, wo dies angebracht ist, unter gebührender Berücksichtigung des formalen Verhandlungsverfahrens⁶;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York), geschehen zu New York am 10. Juni 1958⁷, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens in enger Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen mit dem Titel „Leitfaden des UNCITRAL-Sekretariats zum Übereinkommen von New York“⁸;

² Ebd., Kap. III und Anhang I.

³ Ebd., Ziff. 109.

⁴ Ebd., Ziff. 150.

⁵ Ebd., Ziff. 255.

⁶ Ebd., Kap. III-V, VII, VIII und XV.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 117.

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Erarbeitung von Zielen für nachhaltige Entwicklung, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreißigste Tagung⁹ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, um die hohe Qualität der Arbeit

⁹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17* (A/65/17).

der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

9. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe in Bezug auf Reformen des internationalen Handelsrechts zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage unterrichtet zu halten¹⁰;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmen, Handel und Investitionen zu schaffen;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *ist ebenso wie die Kommission davon überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenden Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *nimmt Kenntnis* von der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit und der Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit, die auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission abgehalten wurden, und den von der Kommission gemäß Ziffer 14 der Resolution 68/116 der Generalversammlung übermittelten Stellungnahmen, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zur Justiz, hervorhebt¹¹;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und bere-

¹⁰ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. XIII.

¹¹ Ebd., Kap. XIV.

chenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die inklusiv, nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, dass sie in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen¹², in denen insbesondere betont wird, dass eine gegebenenfalls erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen¹³;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen¹⁴;

17. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Stärkung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

19. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

¹² Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III und 58/250, Abschn. III.

¹³ Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 276.

20. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch lokalen Kapazitätsaufbau für Richter, Schiedsrichter und andere Juristen, diese Normen vor dem Hintergrund ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit auszulegen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern;

21. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte¹⁵, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien unter anderem durch die Entwicklung neuer Funktionen in Verbindung mit den sozialen Medien zu pflegen und zu verbessern¹⁶.

68. Plenarsitzung
10. Dezember 2014

¹⁵ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

¹⁶ Resolution 63/120, Ziff. 20.